

S a t z u n g

der Gemeinde Karnin über die Vergabe von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss-Nr. BÜ-OG/Ka/039/2009 der Gemeindevertretung am 15.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern

- (1) Es ist ein Hausnummernplan zu führen, in dem für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festgelegt wird.
- (2) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt wird bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung durch ein Schild mit der mit der von der Gemeinde festgesetzten arabischen Hausnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu kennzeichnen. Das gilt für alle Straßen. Auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr kommt es nicht an.
- (3) Besteht ein Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen der Satzung unterliegen.

§ 2

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch Inhaber grundstücksgleicher Rechte (§ 200 Abs. 2 BauGB). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Verpflichteter.

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Die Farbe und die Beschriftung der Hausnummer bleiben dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Die Zahlen sollten mindestens 10 cm hoch und bei Verwendung von Schildern sollten diese mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
- (2) In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderbare Schilder zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.
- (4) Es sollen möglichst beleuchtete Hausnummernschilder verwendet werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes oder des Grundstücks angebracht werden.
- (2) Das Schild ist so anzubringen, dass es ohne Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist.

§ 5

Antragstellung und Pflichten des Grundstückseigentümers und Nutzers

Die Grundstückseigentümer haben im Zuge eines Bauantrages bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Hausnummernvergabe beim Amt Barth zu beantragen.

§ 6

Verwaltungsgebühr

Die Hausnummernvergabe auf Antrag des Grundstückseigentümers ist nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig. Das Gleiche gilt für eine Hausnummernänderung auf Antrag des Grundstückseigentümers.

§ 7

Untersagung

Für den Fall, dass Hausnummern oder sonstige Bezeichnungen im privaten und geschäftlichen Verkehr nicht ordnungsgemäß beantragt und nicht amtlich erteilt wurden, kann das Amt Barth diese durch Verwaltungsakt untersagen.

§ 8

Zuteilung der Hausnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei einer endgültigen einseitigen Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der aus das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für die zurzeit nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist eine entsprechende Neuzuteilung der Nummern (Umnummerierung) durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt unter Beteiligung der Gemeinde durch das Amt Barth. Das Amt Barth hat die Eigentümer von der Zuteilung der Nummern per Verwaltungsakt zu benachrichtigen.

§ 9 Entstehung der Verpflichtung

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Hausnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Im Übrigen mit der Kenntnis der zugeteilten Hausnummer.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 10 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Satzungsbestimmungen entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete.

§ 11 Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen können Ausnahmen von den Satzungsbestimmungen zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften nach dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsmittel nach § 86 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bis § 89 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann in einer Höhe von bis zu 200,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis das ordnungsgemäße Hausnummernschild am Gebäude angebracht ist bzw. die nicht amtlich erteilte Hausnummer entfernt worden ist.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-

Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Karnin, 01.06.15



Billey
Bürgermeisterin